



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
[Donnerstag].

Neustadt D.-S., den 3. August.

Preis 2 Mark
pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

betreffend Abänderung der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und den Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten (§§ 101 ff. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, R.-G.-Bl. S. 97) vom 17. October 1890.

Der Absatz 2 von den Worten: „Bleibt demgemäß . . . bis . . . zu machen“ und der Absatz 3 der Ziffer 6 der Anweisung vom 17. October 1890 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Bleibt demgemäß die Zulässigkeit der Ausstellung zweifelhaft und lassen sich die Zweifel nicht alsbald beseitigen, so bleibt es dem Ermessen der Ausgabestelle überlassen, entweder die Ausstellung der Karte **auszusetzen** und der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt unter Mittheilung der die Zweifel begründenden Umstände Gelegenheit zur Aeußerung binnen einer kurz bemessenen Frist zu geben, oder die Karte **auszustellen** und der Versicherungsanstalt unter Mittheilung der Bedenken von der Ausstellung der Karte Kenntniß zu geben.

Ist im ersteren Falle die Versicherungsanstalt mit der Ausstellung der Karte einverstanden oder geht eine Aeußerung von ihr binnen der gesetzten Frist nicht ein, so hat die Ausgabestelle die Karte alsbald auszustellen.

Widerspricht dagegen die Versicherungsanstalt der Ausstellung, so ist die Sache in beiden Fällen als Streitigkeit im Sinne der §§ 122, 123 a. a. D. zu behandeln, kurzer Hand an die zur Entscheidung zuständige Verwaltungsbehörde abzugeben und die endgültige Erledigung dieser Streitigkeit abzuwarten. Je nach dem Ergebnis dieses Verfahrens ist die Ausstellung der Quittungskarte, sofern sie noch nicht erfolgt war, vorzunehmen oder endgültig abzulehnen. War die Karte aber bereits ausgestellt, so ist nöthigenfalls die Einziehung der Karte und die Vernichtung der verwendeten Marken nach Maßgabe des § 125 a. a. D. (vergl. Ziffer II 8 der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1891 Reichsges.-Bl. S. 399) zu veranlassen.

Wird die Ausstellung der Karte aus anderen Gründen als wegen bestehender Zweifel über die Versicherungspflicht oder über das Recht zur Selbstversicherung abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Beschwerde im Aufsichtswege zu.“

Berlin, den 14. Juni 1893.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: gez. Braunbehrens.

Im Auftrage: gez. Sieffert.

B. 5642. M. f. S. I. A. 6029. M. d. J.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich behufs Beachtung zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden und Quittungskarten-Ausgabestellen des Kreises.

Neustadt D.-S., den 2. August 1893.

Der königliche Landrath.